

Bemerkungen über Baugesetze und Bauverordnungen

Autor(en): **Ehrenberg, C.F. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift über das gesamte Bauwesen**

Band (Jahr): **2 (1837)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-4621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

höheren Stockwerke anlegen, so ist hierbei nur zu bemerken, daß, je höher der Fußboden vom Terrain aus gerechnet gelegt werden sollte, derselbe um so unsicherer wird, da die natürliche Schwankung der immer höher werdenden Unterstützungspuncte noch dazu kommen müßte. Ferner müßte alsdann durchaus darauf gesehen werden, daß der elastische Fußboden auf keinen Fall mit den Umfassungswänden in Berührung käme, weil diese sonst unbedingt durch die, vom Fußboden aus mitgetheilte, fortwährende Erschütterung bald bedeutend leiden würden. Es müßten also auch sämtliche Unterstützungspuncte des Fußbodens, möchten sie in Mauern, Pfeilern zc. bestehen, mit den Umfassungswänden des Saales in keine Berührung kommen. — Damit ferner durch das mögliche Zerbrechen der Federn kein Unglück (besonders in höheren Stockwerken) entstehe, ist es nothwendig, daß unter dem elastischen Fußboden entweder ein zweiter festliegender, oder eine stark construirte untere Decke befindlich sey, damit das Ganze nie herunter stürzen kann. Hieraus erhellt, daß schon der kostbaren Construction wegen die Anlage elastischer Fußböden in höheren Stockwerken nur unter besonderen Bedingungen vorkommen könnte; zu ebener Erde dagegen steht ihrer Einrichtung keine Schwierigkeit entgegen.

Wäre der Saal breiter gewesen, so würde man, anstatt eines mit Druckfedern unterstützten Trägers, deren zwei angeordnet haben, welche mit einander parallel laufend, den elastischen Fußboden unterstützt hätten. Unter Beibehaltung aller obigen Verhältnißmaße der Holzstärken und Stärke der Federn, würde der elastische Fußboden bei Anwendung von zwei Trägern eine lichte Breite von $\frac{29\frac{1}{2}}{2} \times 3 = 44\frac{1}{4}$ Fuß haben bekommen können. Bei drei Trägern, eben so gerechnet, von $58\frac{3}{4}$ Fuß zc. Auf die Länge des Saales kommt es hierbei gar nicht an, nur muß bei jedem Puncte, wo die Träger der Länge nach gestoßen sind, dieser Stoß auch durch eine Druckfeder unterstützt werden. Wird ferner der elastische Fußboden so breit, daß die Fußbodenhölzer in einer ganzen Länge nicht mehr ausreichen, so müssen die Stöße derselben abwechselnd auf den Trägern erfolgen. Da jedoch bei viel breiteren Fußböden auch eine viel größere Menschenmenge darauf Platz findet, so würde es alsdann nöthig seyn, die Federn zu verstärken, wenn auch die Hölzer nicht stärker zu seyn brauchten, als oben beschrieben wurde.

Bemerkungen über Baugesetze und Bauverordnungen.

Wenn man in neuester Zeit so manche Klagen über unregelmäßige, unsolide, geschmacklose und unsichere Ausführung des äußeren und inneren Ausbaues von Privat- und öffentlichen Gebäuden hört, so entsteht wohl die sehr natürliche Frage: Sind diese Klagen begründet? und worin liegt eigentlich der Fehler? — Daß sie hin und wieder nur zu begründet sind, davon können wir uns täglich überzeugen, wenn wir uns die Mühe nehmen, in unsere größtentheils äußerlich sehr massiv und fest, innerlich aber von sechszölligem Fachwerk aufgeführten Gebäude zu gehen, und zu sehen, wie Alles auf das Allerbilligste, nicht aber auf das Dauerhafteste hergestellt werden muß, so dringend auch der Baumeister von diesem falschen Ersparungssysteme

abrathen mag. Es entstehen namentlich hier bei Zürich in dem gewonnenen Schanzenterrain Haufen von Häusern ohne Ordnung, ohne Regelmäßigkeit, ohne Symmetrie, ja selbst ohne gerade Straßen zu bilden; jeder baut wie es ihm gerade einfällt, und für seinen Vortheil am zweckmäßigsten erscheint. Worin aber eigentlich der Fehler solcher Bauart liegt, ist nicht weit zu suchen. Wir ermangeln fast gänzlich aller Baugesetze, mit Ausnahme derjenigen der Feuerpolizei, welche wir weiter unten berühren werden.

Es ist einleuchtend, daß namentlich in einem republikanischen Staate die Baugesetze nicht belästigend für die Bürger gemacht werden sollen; daß sie einzig nur das allgemeine Beste umfassen und auf Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit sich beschränken sollen. Schönheit, Luxus und Pracht kann und soll nicht von Privatleuten erzwungen werden. Wir würden uns auch gänzlich zufrieden stellen, wenn unsere Baugesetze die zwei Bedingungen der allgemeinen Sicherheit und der Ordnung aufstellten, damit wir regelmäßige Straßen und Plätze erhielten; aber davon finden wir nichts, vielmehr erleichtert das sogenannte Gassengesetz die unregelmäßige Anlegung von Straßen, indem es sich deutlich genug dahin ausspricht, daß die Gebäude zwar am Trottoir der Straße, aber auch beliebig entfernt von demselben aufgestellt werden können, wenn nur die Straßenlinie durch eine Begränzung von Holz oder Mauer eingehalten wird. Von Stellung nach einer Richtung ist gar nicht die Rede, eben so wenig von irgend einer Regelmäßigkeit, obgleich diese Bedingungen weder irgend Jemandem belästigend, noch beschränkend in seinen Rechten erscheinen können, und doch so unbedingt nothwendig zur allgemeinen Ordnung der Straßenanlagen sind.

Ein Baugericht, wie es schon in mehreren Staaten der Schweiz und Deutschlands besteht, würde, unseres Erachtens, den vorhandenen Mängeln am besten abzuhelfen im Stande seyn. Dasselbe müßte, aus lauter sachverständigen, uneigennütigen Männern zusammengesetzt, eine Behörde bilden, welche über alle und jede neue Bauanlage, Baustreitigkeit, überhaupt Bauangelegenheit, zu entscheiden hat. Bei dieser Behörde müßte zu dem Baue eines neuen Gebäudes, einer Instandsetzung oder Umänderung, die Erlaubniß dazu, unter Einreichung einer zweifachen Zeichnung von dem vorzunehmenden Baue und eines Situations-Planes, auf welchem die vorhandenen und die zu erbauenden Gebäulichkeiten etc., so wie die Grenzen des Grundstücks und die zunächst belegenen nachbarlichen Gebäude verzeichnet sind, nachgesucht werden; der Bauende dürfte dabei mit der Ausführung nicht eher anfangen, als bis die Erlaubniß dazu in schriftlicher Ausfertigung erteilt worden ist. Sämmtliche Zeichnungen und Situationspläne müssen von den Gewerksmeistern, welche den Bau ausführen sollen, unterschrieben und auf jenen auch die Maaße der Länge, Tiefe und Höhe, ferner für wen und wo der Bau ausgeführt werden soll, bemerkt werden. Die Anzeige eines vorzunehmenden Baues sollte, nebst den Zeichnungen und dem Situationsplane, wenigstens 14 Tage früher der Behörde eingereicht werden, als der Bauherr den Bau anzufangen beabsichtigt. In dieser Zeit könnte nun diese Behörde alle diejenigen Abänderungen in dem Bauplane machen, welche ihr mit der Zweckmäßigkeit, Sicherheit, guten Anordnung und zugleich mit der Billigkeit für den Unternehmer übereinstimmend scheinen. Sie könnte, ohne die Kosten des Neubaus zu erhöhen, manche offenbare Verstöße gegen eine gute, zweckmäßige Eintheilung des Aeußeren und Inneren abändern, manche unsichere und erst späterhin nachtheilig werdende Construction vermeiden, und durch zweckmäßigere, wenn auch zuweilen kostspieligere, ersetzen; von manchen unsinnigen Anordnungen abrathen, manche zwecklose und

theure Projekte in zweckmäßige und dennoch billigere umwandeln — mit einem Worte: die Errichtung einer solchen Behörde wäre der Grundstein einer geordneten Bauweise. Der Dank und die Anerkennung des bauenden Publicums würde nicht ausbleiben, wenn auch anfangs diese Einrichtung als zu streng und in eigenthümlichen Rechten beeinträchtigend angesehen würde.

Einer der wichtigsten Bestandtheile unserer Gebäude ist in den Feuerungsanlagen zu finden, und diese sind denn auch in fast allen Staaten durch mehr oder weniger zweckmäßige Verordnungen, sowohl hinsichtlich solider Anlage als auch gefahrloser Ausführung, festgestellt. Schon im dritten Hefte des ersten Bandes unserer Zeitschrift hatten wir Gelegenheit, der in Zürich bestehenden feuerpolizeilichen Verordnungen zu erwähnen, und die uns unzweckmäßig scheinenden Paragraphen zu beurtheilen. Seit dieser Zeit sind nun jene nicht allein abgeändert oder ganz gestrichen, sondern es ist das ganze Feuerpolizeigesetz überhaupt umgewandelt, und da es vielleicht nicht ohne Nutzen seyn könnte, für die Verordnungen der Feuerpolizei anderer Städte eine Parallele zu haben, so geben wir hier die einzelnen Paragraphen der Züricher Feuerpolizei wörtlich, in der Ueberzeugung, daß, wenn dieselbe auch noch in manchen Theilen nicht ganz befriedigend seyn könnte, sie doch im Vergleich gegen die anderer Städte und gegen die früher in Zürich erlassene, wesentliche Vorzüge hat.

Erste Abtheilung.

§. 1. Zur Errichtung, Verfertigung oder Hauptveränderung von Schornsteinen, Stuben-, Back-, Secht-, Glätt-, Brenn- und Dörrofen, so wie von Kochherden, Rauchfängen, Sparfüßen, Rauchkammern, Schwefelkasten, und übrigen Feueranlagen, von was für einer Art sie immer seyn mögen, bedarf es einer schriftlichen Bewilligung der Feuerschau. Diese Bewilligung soll die Bedingungen enthalten, unter welchen die gewünschten Einrichtungen getroffen werden dürfen.

§. 2. Feueranlagen in neuen Gebäuden sind von den in §. 1. festgesetzten Bestimmungen nicht ausgenommen.

§. 3. Für Unterlassung dieser Anzeigen oder Einfragen, sind zunächst die Hauseigenthümer oder Hausbewohner verantwortlich. Die betreffenden Handwerker sind verpflichtet, die Bauten in Uebereinstimmung mit den von der Feuerschau gemachten Bestimmungen auszuführen.

§. 4. Zu Abwendung von Feuergefahr dürfen in der Nähe von Feuerstätten, Ofen, Schornsteinen und Ofenrohren keine Späne, Kohlen, Torf, Stroh oder andere leicht brennbare Gegenstände herumliegen oder aufbewahrt werden.

§. 5. In den Kaminzügen oder Ofen dürfen weder Holz, Torf, noch Stein- oder Schieferkohlen gedörrt werden.

§. 6. Asche und Bäckerkohlen dürfen nicht in hölzernen, sondern müssen in feuerfesten Gefäßen und an sichern Orten versorgt werden.

§. 7. Vorräthe von Del, Branntwein oder andern feuerfangenden Waaren sollen an sichern Orten aufbehalten; das Del zur Winterszeit nicht mit lebendigem Feuer flüssig gemacht, und das Stroh an verschlossenen Stellen verwahrt werden; auch darf Niemand an Orte, wo Brennmaterialien oder andere leicht brennbare Stoffe vorräthlich sind, mit offenem Lichte hingehen.

§. 8. In den Küchen, wo ohnehin keine Sechtöfen befindlich seyn sollen, sind alle großen

Waschen, oder solche, zu welchen Lauge erforderlich ist, verboten. Die Lohnwäscherinnen dürfen sich nur der dazu geeigneten Waschkücher bedienen.

§. 9. Die Schornsteine müssen des Jahres wenigstens zweimal, da wo aber viel gefeuert wird, drei bis vier Mal oder so oft es nothwendig ist, gereinigt werden. Die Reinigung der Kunstzüge ist bei gewöhnlichen Feuerungen wenigstens alle vierzehn Tage, bei stärkern hingegen alle acht Tage vorzunehmen.

§. 10. Schornsteinfeger, Dienstboten und andere Personen, welche sich Fahrlässigkeiten, wodurch Brandunglück entstehen könnte, zu Schulden kommen lassen, sind dem betreffenden Verordneten der Feuerschau zu verzeigen. Da wo wirklich Brand entstanden ist, soll dem Herrn Stadtmann unverzügliche Anzeige davon gemacht werden.

Zweite Abtheilung.

Bei Bauten sind folgende Vorschriften zu beobachten:

§. 11. a) Feuermauern, d. h. Mauern, an welche Feuereinrichtungen gebaut werden, sollen eine Dicke von wenigstens zwölf Zoll haben. Bei neuen Bauten müssen dieselben auf festem Baugrund angefüßt und durch alle Stockwerke ununterbrochen aufgeführt werden, auch darf durch dieselben kein Holzwerk gezogen werden. b) Die Schornsteine müssen mit liegenden Backsteinen aufgeführt und nicht auf Holzwerk, sondern auf die Feuermauern oder, wenn diese im Verhältniß zur Weite des Schornsteins nicht dick genug sind, auf eigens dazu angelegte Fundamente angefüßt werden. Ausnahmen von obigen Bestimmungen, die etwa in ältern Gebäuden eintreten möchten, unterliegen der nähern Beurtheilung und Verfügung der Feuerschau. c) Die Mauern der Schornsteine und Schornsteinzüge sollen wenigstens drei bis vier Zoll dick, diejenigen der Kaminschöfe wenigstens zwei Zoll dick seyn. d) Jeder Schornstein soll eine Weite von wenigstens acht Zoll im Durchschnitt haben; dieselbe ist aber verhältnißmäßig zu vergrößern, je mehr Ofen und Kunstzüge in den Schornstein ausmünden. e) Ofenzüge und Kunstzüge müssen wenigstens 6 Zoll Durchschnitt haben. f) Wo die Schornsteine und Schornsteinzüge durch die Balkenbotten hindurch oder an Kiegel- und Holzwänden hinaufgeführt werden, soll alles Holz oder andere feuerfangende Gegenstände auf wenigstens sieben bis acht Zoll von der Höhle der Schornsteine entfernt werden. Das Nämliche gilt auch für die Schornsteine und eisernen Rohre, welche durch Scheidewände geführt werden. g) Bei allen und jeden Schornsteinen und Schornsteinzügen müssen an den zweckmäßigsten Stellen und in hinreichender Anzahl Oeffnungen von gehöriger Weite zum Reinigen derselben angebracht werden, welche mit eisernen in Falze schlagenden Schüren zu versehen sind. h) Die Schleifung der Schornsteine aus Küchen (d. h. von Kochherden) oder im Dachboden wird unter einem Winkel von weniger als 45 Graden nicht zugegeben, und darf überhaupt nicht auf Holz Statt finden. i) Bei Einrichtung von Luft- und Dampfheizungen sind die Wärmeröhren feuerfest anzulegen. Der Hitzofen ist in einem feuerfesten gewölbten Locale zu placiren.

Obige Bestimmungen haben hauptsächlich Bezug auf gewöhnliche Feuerungen und unterliegen daher bei Errichtung von Back- und Schmelzöfen, Brennereien, Brauereien, Waschküchern, Feuerstätten in Fabrikgebäuden, Farbhäusern u. s. w. einer speciellen Verfügung der Feuerschau.

§. 12. Die kleinen Aschentollen unter den Kochherden sollen besonders gut gemauert und mit doppeltem Backsteinboden wenigstens 5 Zoll hoch belegt werden. Große Aschentollen zum

Aufbewahren der Asche auf längere Zeit müssen in Wohngebäuden unmittelbar auf festem Boden, niemals aber auf Gebälke erbaut werden. Ausnahme hievon findet nur da Statt, wo die Localität eine solche Erbauung nicht gestattet. In diesem Fall müssen die Aschentollen frei gestellt werden, so daß vom Boden bis zur Tolle selbst ein Luftraum von wenigstens 3 Zoll seyn soll.

§. 13. Eingemauerte beschlossene Glattrofen dürfen in den Wohngebäuden nicht mehr errichtet werden.

§. 14. Ofen, die in den Zimmern eingeheizt werden, müssen mit Doppelthüren versehen und auf Steinplatten von der erforderlichen Ausdehnung und Dicke gestellt seyn. Die Placirung von Ofen mit hölzernen Rahmen oder Fußgestellen, wie solches bei den sogenannten Tragofen zuweilen der Fall war, wird von nun an nicht mehr zugegeben. In den Werkstätten, wo in Holz gearbeitet wird, müssen die Ofen, welche daselbst eingeseuert werden, nebst der steinernen Unterlage noch einen Kranz von Steinen oder Eisenblech von der entsprechenden Höhe erhalten; auch ist hier besonders dafür zu sorgen, daß die Ofenrohre auf sichere und zweckmäßige Art angebracht werden.

§. 15. Von nun an dürfen keine Ausmündungen mehr von blechernen oder andern Rauchröhren gegen öffentliche Plätze, Straßen oder Gassen angebracht werden.

§. 16. Die Rauchkammern müssen ganz von Mauerwerk aufgeführt, die Thürpfosten an denselben von Stein und die Thüren von Eisen oder wenigstens mit Eisenblech beschlagen seyn.

§. 17. Das Bedecken der Dächer mit Schindeln über die Nuete der Ziegel, das noch hier und da bei flachen Abdachungen besteht, ist untersagt, und die noch vorhandenen Dachungen dieser Art sind bis 1. November 1836 umzuändern.

Die dieser Verordnung Zuwiderhandelnden werden mit einer Ordnungsbusse von 1 bis 4 Franken belegt, oder nach Maßgabe der Umstände den höhern Behörden oder Gerichten überwiesen.

Daß diese Verordnung in ihren einzelnen Theilen wenigstens für unser Klima ganz angemessen und passend ist, und daß sie von der Behörde, welche dieselbe indessen nur in der Stadt handhabt, getreu und gewissenhaft in Anwendung gebracht wird, geht wohl am deutlichsten daraus hervor, daß äußerst selten ein Brandunglück in Zürich vorkommt, und noch seltener ein solches durch falsche Feuerungsanlagen, sondern vielmehr fast immer durch Unvorsichtigkeit entsteht. Leider können wir dasselbe nicht von der Landschaft rühmen, wo die Feuerpolizei gar häufig aus Männern besteht, welche einestheils gar nichts von der Sache verstehen, anderntheils oft ganz falsche und gerade feuergefährliche Anordnungen treffen, auch zuweilen die fragliche Feuerungsanlage bei einem Glase Wein ganz in der Ordnung antreffen, und beim Spenden desselben ein Auge zudrücken. Deshalb wäre wohl zu wünschen, daß eine solche Verordnung nicht allein auf die Stadt, sondern auf das ganze Land ausgedehnt würde, und daß vor Allem tüchtige, sachverständige Experten zu einer solchen Behörde zugezogen werden möchten.

v. Ehrenberg.